

Satzung der Gemeinde Möhnesee zur Aufgabenverteilung nach dem Denkmalschutzgesetz

Aufgrund des § 23 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) v. 11. März 1980 (GV.NW. 1980, S. 226) und der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. Oktober 1979 (GV.NW. 1979, S. 594) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee am 18.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Ausschuß zur Wahrung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bestimmt der Rat der Gemeinde Möhnesee gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz den Kultur-
ausschuß.

§ 2 Sachverständige Bürger

An Beratungen von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege können gem. § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.